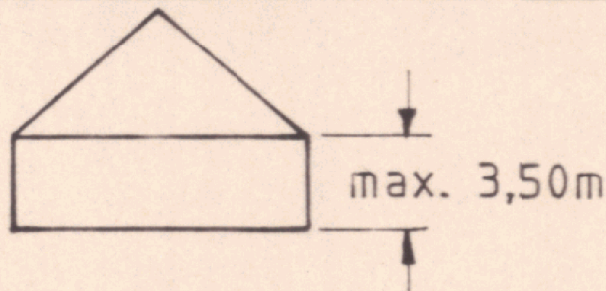




Textliche Festsetzungen

für den mit (A) gekennzeichneteten Bereich
Festsetzung gem. § 16 (3) BauNVO



Wandhöhe im Schnittpunkt
mit Außenkante Dachhaut
gemessen von O.K. Straße.

Festsetzung gem. § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 BauNVO

Der Anteil der Dachgauben
darf 40% der Einzeldachlänge
nicht überschreiten.

Hinweis gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1

Das gesamte Plangebiet liegt im Auebereich.
Die Gründungsvorschriften der DIN 1054
sind zu beachten.